



Sächsisches Staatsministerium für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Zentralstelle/Ministerbüro
Albertstraße 10
01097 Dresden

Ansprech- Dr. Nick Pruditsch
partner:

Telefon: 0351-2802-105

E-Mail: pruditsch.nick@dresden.ihk.de

26.01.2022

Stellungnahme zum Entwurf der Corona-Notfall-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

sowohl in der europäischen, als auch in der innerdeutschen Betrachtung des Infektionsgeschehens unter der Omikron-Variante zeigt sich zwar einerseits ein nach Inzidenzwert stark ansteigendes Infektionsgeschehen, jedoch gleichzeitig eine Entkopplung der Hospitalisierung und ITS-Bettenbelegung von eben jener Inzidenz.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Belastung des Gesundheits- und insbesondere Krankenhaussystems seit Beginn der Pandemie als **der** zentrale Parameter aller Maßnahmen, Einschränkungen und Schließungen kommuniziert wurde, begrüßen wir ausdrücklich, dass die sächsische **Hot-Spot-Regel** (Überschreitung der 1.500er Inzidenz je LK) in den § 10 und 21 aufgehoben wird. Gerade mit Blick auf die bevorstehenden Winterferien wären sonst wohl erneut nicht zu vermittelnde Touristen- und Einkaufsströme in benachbarte Bundesländer hervorgerufen worden.

Die Rücknahme der willkürlich erscheinenden Auswahl zu schließender **Dienstleistungsunternehmen** (Reisebüros, Versicherungsagenturen etc.) in § 9 Abs. 3, die Perspektive für die **Messegewirtschaft** (§ 21 Abs. 12) sowie die Klarstellung, dass Ausbildung erlaubt ist (§ 15) werden ebenfalls begrüßt. Allerdings sind auch hier noch weitere Klarstellungen und Anpassungen notwendig. So gilt es mit Blick auf die genannten Dienstleister, die bestehende Ungleichbehandlung gegenüber Banken und Sparkassen zu bereinigen. In Bezug auf die Messegewirtschaft wird deutlich, dass Messebetrieb zwar grundsätzlich wieder möglich sein soll, aufgrund der restriktiven Regelungen die konkrete Durchführbarkeit von Messen aber extrem erschwert wird. Beispielhaft genannt seien an dieser Stelle Berufsorientierungsmessen, die mit einer 2G-Regelungen für über 16-jährige Messebesucher so gut wie undurchführbar sind.

Darüber hinaus möchten wir Ihnen folgende Anmerkungen zum Entwurf der neuen Corona-Notfall-Verordnung mitgeben:

- **Gastronomie:** Der für die Gastronomie erforderliche, zusätzliche Testnachweis (2G-Plus), kostet weiterhin Umsatz, da Gäste zumindest von einer spontanen Einkehr vermehrt Abstand nehmen. Hinzu kommen immer weiter ausufernde und detailliert zu kontrollierende Ausnahmeregelungen für Personen mit Booster-Impfung, mit Zweitimpfung vor weniger als drei Monaten, für im letzten halben Jahr Genesene sowie für Kinder und Jugendliche. Auf die Anwendung der 2G-Plus-Regelung ist in der Gastronomie daher zu verzichten. Zudem ist zwischen der Platzierung von Gästen im Innen- und Außenbereich zu differenzieren (2G

und 3G), da die Infektionsrisiken gänzlich unterschiedlich sind. Die Öffnung der Gastronomie sollte schwellenwertunabhängig (§ 21) bis mindestens 22 Uhr ermöglicht werden.

- **Einzelhandel:** In den Bundesländern Niedersachsen und Saarland wurde die 2G-Regelung für den Einzelhandel durch Urteile von Oberverwaltungsgerichten außer Vollzug gesetzt, in Bayern und Baden-Württemberg durch jeweilige Rechtsprechungen der Verwaltungsgeschichtshöfe. Die Urteile bewerten wir als Signal, dass die von den Unternehmen erarbeiteten und angewandten Hygienekonzepte juristisch anerkannt und als ausreichender Schutz vor Infektionen angesehen werden. Wir gehen grundsätzlich von einer bundesweit einheitlichen Rechtsauffassung aus, nach der die 2G-Regelung im Einzelhandel nicht mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz vereinbar ist. Es ist vor dem Hintergrund nicht nachzuvollziehen, weshalb der Freistaat Sachsen auch mit der neuen Notfall-VO an dieser Regelung festhalten will (§ 8 Abs. 1). Der Ordnungsgeber sollte vielmehr solchen Gerichtsurteilen zuvorkommen und offensichtlich juristisch nicht haltbare Regelungen präemptiv zurücknehmen, um damit auch weiteren wirtschaftlichen Schaden für die Handelsunternehmen in den Innenstädten zu vermeiden. Die erlaubte Öffnungszeit des Handels ist perspektivisch wieder über 20 Uhr zu verlängern.
- Einrichtungen und Veranstaltungen der **Kultur- und Freizeitgestaltung** sind unter Einhaltung der 2G-Regelungen unabhängig der Schwellenwerte in § 21a zu öffnen.
- **Bars, Clubs, Diskotheken, Dampfsaunen und -bädern** sind Perspektiven zu bieten. Die Öffnung unter 2G+ ist zu ermöglichen.
- **Touristische Angebote:** Es bleibt unhaltbar, dass für nicht-touristische Beherbergungen strengere Regeln bei Unterschreitung der Schwellenwerte in § 21 gelten [2G-Plus anstatt 3G (§14 Abs. 2)]. Wir erwarten, dass der offensichtliche Fehler der aktuellen Corona-VO, die verschärfenden Maßnahmen für dienstliche Übernachtungen, rückgängig gemacht wird und verweisen auf unser Schreiben vom 19.1.2022 an das SMS – dieses finden Sie als Anlage zu diesem Schreiben. Zur praxisnahen Veranschaulichung der Auswirkungen dieses Fehlers finden Sie ebenfalls anliegend die E-Mail eines betroffenen Gastwirts.
- **Aus- und Weiterbildung gewährleisten** (§ 15): In Ausnahmenregelung (§ 21 Abs. 16) sind Präsenzveranstaltungen grundsätzlich unter der 3G-Regelung zu erlauben. Ansonsten erfolgt eine Ungleichbehandlung zwischen unterschiedlichen Besuchern ein und derselben Bildungseinrichtung, die auch logistisch nicht immer umsetzbar ist. Auch hier verweisen wir auf unser Schreiben vom 19.1.

In Anbetracht der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur vorherrschenden Omikron-Variante des Corona-Virus sollte eine Überlastung des Gesundheitssystems trotz vergleichsweise hoher Infektionszahlen auch bei weitergehenden Lockerungen des Wirtschaftslebens vermeidbar bleiben. Neben den in der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung enthaltenen kritischen Belastungswerten für Normal- und Intensivstationen, bei deren Unterschreiten Erleichterungen erfolgen, sollte eine zweite Belegungsgrenze definiert werden, bei deren Unterschreitung alle Beschränkungen von Geschäftstätigkeiten aufgehoben werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung!

Das Schreiben geht ebenfalls den sächsischen Fraktionsvorsitzenden, dem Wirtschaftsminister und der Staatskanzlei zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen der Landesarbeitsgemeinschaft der sächsischen Industrie- und Handelskammern

Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer der IHK Dresden

Anlagen